



Ruderordnung

(gültig ab 08.10.2014)

Diese Ruderordnung hat einerseits den Zweck, die Benutzung des Bootsmaterials, seine Pflege und seine Reparatur zu regeln, andererseits einen gefahrlosen und sicheren Ruderbetrieb zu ermöglichen. Da unser jährliches Beitragsaufkommen nur dazu reicht, die laufenden Kosten für die Unterhaltung des Bootshauses und die Versicherungen etc. zu tragen, erhält diese Ordnung eine besondere Bedeutung. Der Grund, warum wir über ein gepflegtes und auch neueres Bootsmaterial verfügen, ist in einer strengen Pflege, regelmäßigen Reparaturen und einem überlegten Bootskauf- und Bezuschussungsengagement zu suchen. Wichtig ist, dass wir an und mit dieser Ruderordnung zusammenarbeiten, um so unverhältnismäßig starke Abnutzung des Materials und unnötige Kosten zu vermeiden. Ebenso sind aber auch versicherungsrelevante Regelungen getroffen, die jedes Vereinsmitglied beachten muss.

1 Ruderleitung

Das Rudern steht unter der Leitung des Ruderwartes. Zu dessen Unterstützung und Beratung kann ein Ruderausschuss gebildet werden.

2 Ruderbetrieb

2.1 Schwimmfähigkeit

Ruderer müssen schwimmen können. Ausreichende Schwimmfähigkeit wird mit der Anmeldung bestätigt. Zu empfehlen ist das Freischwimmer/Jugendschwimmabzeichen in Bronze. Bei Fahrten von unter 18-Jährigen vor einem Vereinseintritt muss die Schwimmfähigkeit durch ein Fertigungsabzeichen oder die Eltern mündlich oder schriftlich bestätigt werden.

2.2 Untersagt sind:

- Benutzen der Boote durch Nichtschwimmer
- Benutzen der Boote im berauschten Zustand
- Fahrten nach Anbruch der Dunkelheit
- Fahrten bei aufziehendem Unwetter/Gewitter
- Fahrten bei Hochwasser (d.h., wenn alle drei Wehrüberläufe geöffnet sind)
- Fahrten bei Nebel oder anderweitigen schlechten Sichtverhältnissen
- Fahrten bei Eisgang
- Fahrten von Anfängern und/oder Nichtmitgliedern außerhalb der offiziellen Trainingszeiten; es sei denn, ein erfahrenes und dann auch verantwortliches Mitglied der Ruderabteilung des RKV ist zur Aufsicht dabei. Anfänger ist, wer noch keine Freigabe durch den Ruderwart hat!
Zum Rudern von Nichtmitgliedern vgl. auch unter Punkt 9.

2.3 Schwimmwesten

Das Tragen von Schwimmwesten liegt in der Verantwortung des einzelnen Ruderers bzw. dessen Erziehungsberechtigten. Vor allen Dingen wird im Winterbetrieb in Rennbooten sowie auf Wanderfahrten auf schnellfließenden Gewässern (z.B. Rhein) das Tragen vom Vorstand empfohlen.

Da Schwimmwesten erhebliche Kosten verursachen und der Verein diese nicht vorhalten kann, müssen diese selbst angeschafft und gepflegt werden.

2.4 Fahrten im Winter in der Zeit von 1.11. – 15.4.

Fahrten im Winter in Rennbooten unterliegen besonderen Gefahren durch z.B. Kenterungen bei niedrigen Wassertemperaturen. Deshalb dürfen Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren im Winter keine Rennboote nutzen. Ausnahmen können nur durch den Ruderwart genehmigt werden.

Für alle anderen Mitglieder übernimmt der Vorstand in dieser Zeit in den Rennbooten keine Haftung; das Rudern geschieht auf eigene Gefahr.

3 Fahrtordnung

- 3.1 Auf dem Stausee herrscht Rechtsverkehr. D.h., alle Boote müssen in Richtung Oberhausen auf der Bootshausseite rudern; in Richtung Staumauer auf der vom Steg fernliegenden Seite.
- 3.2 Bei erhöhtem Ruder-/Paddelbetrieb ist besondere Vorsicht geboten; vor allem in der Mitte des Fahrwassers.
- 3.3 Fahrten über die Ludwigsbrücke hinaus sind verboten.
- 3.4 Das Halt-Schild vor der Staumauer ist unbedingt zu beachten; spätestens dort muss gewendet werden.
- 3.5 Bootsbegegnungen finden auf der Backbordseite statt.
- 3.6 Es ist sich so zu verhalten, dass kein anderes Wasserfahrzeug behindert, gefährdet oder geschädigt wird.
- 3.7 Das Anlegen an den Uferzonen ist aus Gründen des Naturschutzes verboten.

4 Durchführung von Fahrten

4.1 Vor Antritt einer Fahrt, ist diese in das elektronische Fahrtenbuch einzutragen. Datum, Zeit der Abfahrt, Mannschaft und das voraussichtliche Ziel der Fahrt sind zu vermerken. Der Bootsführer ist kenntlich zu machen. Nur dann handelt es sich um eine Vereinsveranstaltung und nur dann besteht Versicherungsschutz (Haftpflicht, Unfall). Nach Beendigung der Fahrt sind der Zeitpunkt der Rückkehr sowie die gefahrenen Kilometer einzutragen. Beschädigungen von Bootsmaterial und Zubehör sind einzutragen. Sollte ein Boot nach der Fahrt nicht mehr fahrbar sein (z.B. lose Dolle, Leck), so ist es vom Bootsführer unverzüglich zu sperren (Kenntlichmachung am Boot und im Fahrtenbuch!)

4.2 Zu den einzelnen Booten darf nur das zugehörige Material verwendet werden. Begründete Ausnahmen sind zulässig, dürfen aber andere vorgesehene Fahrten nicht beeinträchtigen.

4.3 Die Boote dürfen nur durch die vollständige Mannschaft zu Wasser gelassen werden.

4.4 Beim Herausnehmen der Boote aus den Lagern, beim Transport zum Steg, beim Zuwasserbringen, beim Anlegen und beim Zurücklegen in das Lager ist mit Vorsicht zu verfahren. Beim Transport sind die Gigboote am Waschbord zu tragen, niemals an den Auslegern.

4.5 Die Gigboote sind mit dem Heck zuerst ins Wasser zu bringen. Dabei darf der Kiel nicht auf dem Bootssteg aufgesetzt werden. Eine Ausnahme bildet das Einsetzen über eine Rolle am Steg. Bei Fahrten auf fremden Gewässern kann im Einzelfall von dieser Regelung abgewichen werden. Der Fahrtenleiter trägt in diesem Fall die Verantwortung.

Rennboote werden immer über Kopf und parallel zum Steg eingesetzt – niemals über Kiel!

4.6 Riemen und Skulls sind mit dem Blatt nach vorn zu tragen.

4.7 Alle Boote werden mit dem Bug voran in der Halle gelagert.

4.8 Das Ein- und Aussteigen am Boot richtet sich nach den jeweiligen Verhältnissen. Es geschieht nur auf Kommando des Bootsführers. Beim Ein- und Aussteigen am Steg ist das Boot an den Auslegern stets frei vom Steg zu halten. Der genaue Ablauf wird vom Bootsführer bestimmt.

4.9 Auf strömenden Gewässern wird stets gegen den Strom an- und abgelegt.

4.10 Grundsätzlich gelten im Boot die Weisungen des Bootsführers.

4.11 Die Boote und das Bootszubehör sind nach Beendigung der Fahrt gründlich zu reinigen, abzuledern und in den Bootshallen sachgerecht zu lagern. Bug zuerst in die Halle; Heck weist zu den Toren.

4.12 Vom Ruderwart oder vom Bootswart gesperrte Boote dürfen nicht gerudert werden.

5 Wanderfahrten

5.1 Tagesfahrten und mehrtägige Wanderfahrten mit Booten des RKV und unter Flagge des RKV sind beim Ruderwart anzumelden und genehmigen zu lassen.

5.2 Der Fahrtenleiter ist während der Fahrt für das genaue Einhalten der Ruderordnung verantwortlich. Die Mannschaft hat seinen Anweisungen auf dem Wasser und an Land unbedingt Folge zu leisten.

5.3 Bei Unfällen auf dem Wasser und bei Bootsschäden hat der Fahrtenleiter unverzüglich den Vorsitzenden bzw. ein Vorstandsmitglied darüber in Kenntnis zu setzen.

5.4 Vereinseigene Fahrzeuge dürfen nur von Personen gefahren werden, die über eine entsprechende Fahrerlaubnis, Fahrpraxis und eine ausreichende Erfahrung mit Bootstransporten verfügen. Der Fahrtenleiter hat sich darüber zu informieren. Bei Unfällen ist unverzüglich der Vorsitzende bzw. ein anderes Vorstandsmitglied zu informieren. Es ist ein Fahrtenbuch zu führen. Nach Beendigung der Fahrt ist das Fahrzeug vollgetankt wieder abzustellen. Wesentliche Regelungen zum Fahren mit dem vereinseigenen Fahrzeug sind dem Fahrtenbuch zu entnehmen.

5.5 Auf allen Wanderfahrten ist an allen Booten die Vereinsflagge zu führen.

5.6 Die Boote und das Bootszubehör sind nach Beendigung der Fahrt gründlich von innen und außen zu reinigen. Dies gilt auch für vereinseigene Fahrzeuge und Anhänger.

6 Haftung bei Schäden

Grundsätzlich haftet jeder, der Bootsmaterial benutzt für dieses und ersetzt und/oder repariert den verursachten Schaden und trägt zu dessen Reparatur bei. Aufgrund der hohen Versicherungskosten sind keine Boote über den Verein versichert. Es wird empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

7 Arbeitseinsatz am Bootshaus

Grundsätzlich ist jedes aktive Mitglied verpflichtet, an der Reparatur und der Pflege sowohl des Bootsmaterials als auch des Bootshauses samt Inventar mitzuarbeiten (z.B. „Alle Hände an die Boote/das Bootshaus“).

8 Einteilung der Boote

Jedem Boot sind Skulls bzw. Riemen zugeordnet. Alles Weitere regelt ein bei Änderungen jeweils aktuell zu haltender Aushang durch den Ruderwart im Bootshaus.

9 Rudern von Nichtmitgliedern

Nichtmitglieder, die die Absicht haben in RKV Bad Kreuznach einzutreten, können dreimal kostenfrei an einem "Schnupperrudern" teilnehmen, die durch eine eigens abgeschlossene Unfall und Haftpflichtversicherung abgesichert ist. Für alle Gruppen, die unter der Verantwortung anderer Leiter stehen (z.B. Beleggruppen) gelten die Regelungen in der Bootsverleihordnung!

10 Die wichtigsten Ruderbefehle

- Boot dreht zum Wasser (zum Land)!
- Alles voraus – Los
- Ruder - Halt
- Alles stoppen – Stoppt
- Alles rückwärts – Los
- Lange Wende über Back- (Steuer-) bord – Los
- Kurze Wende über Back- (Steuer-) bord – Los

- Riemen (Skulls) - Lang
- Halbe Kraft voraus – Los
- Frei weg (= Aufheben der vorherigen Kommandos)
- Achtung auf Riemen (Skulls)
- Hoch Abscheren

11 Verstöße gegen die Ruderordnung

Verstöße gegen diese Ruderordnung werden je nach Lage des Falles und Schwere des Verschuldens gemäß eines dann zu treffenden Vorstandsbeschlusses des RKV geahndet.

Niederhausen, 07.10.2014

Der Abteilungsvorstand des RKV

Einteilung der Boote

Grundsätzlich kann jedes Mitglied alle Boote des RKV rudern. Um Bootsschäden durch z.B. falsche Handhabung des Materials oder fehlende Erfahrung im Rudern bestimmter Bootsarten/-gattungen zu minimieren, bestehen nur für folgende Boote Ausnahmen:

Ei des Kolumbus (Einer)

Hecht (Einer)

Markus (Einer)

Sirius (Einer)

Sanssouci (VEB-Renndoppelzweier)

Spree (Stämpfli-Renndoppelzweier)

Karl Lohr (Schellenbacher-Doppelvierer-ohne)

Karausche (Stämpfli-Zweier-ohne)

Stausee-Express (Achter)

Diese Boote dürfen nur von aktuellen oder ehemaligen Rennrudern gefahren werden.

Um jedoch jedem Mitglied zu ermöglichen, diese Boote zu rudern und Erfahrungen darin zu sammeln, ist es erlaubt, diese Boote zu rudern, wenn mindestens die Hälfte der Mannschaft aus aktuellen oder ehemaligen Rennrudern besteht.

In einem solchen Fall sind die Unerfahreneren von den Erfahreneren in die Handhabung des Materials einzuweisen.

Ausnahmen von dieser Regelung oder Freigaben dieser Boote für einzelne Ruderer bedürfen der unbedingten Rücksprache mit dem Ruderwart.